

2. Satzung

zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow (Betriebssatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) und der §§ 2 und 6 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Züssow in ihrer Sitzung vom 10.04.2025 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow (Betriebssatzung) erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Betriebssatzung

Die Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow (Betriebssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Betriebsleitung, Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von 3.000,00 DM wird geändert in 1.500,00 €.

2. § 5 Zuständigkeit der Gemeindevertretung, Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von 3.000,00 DM wird geändert in 1.500,00 €.

3. § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bewirtschaftungsfirma hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Züssow, 11.06.2025


Schoknecht
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.07.2025 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. / 2025

Amt Züssow

Datum: 18.06.2025

Unterschrift:

